



Bundesministerium
für Gesundheit



Aktion
Psychisch
Kranke e.V.

Dialog

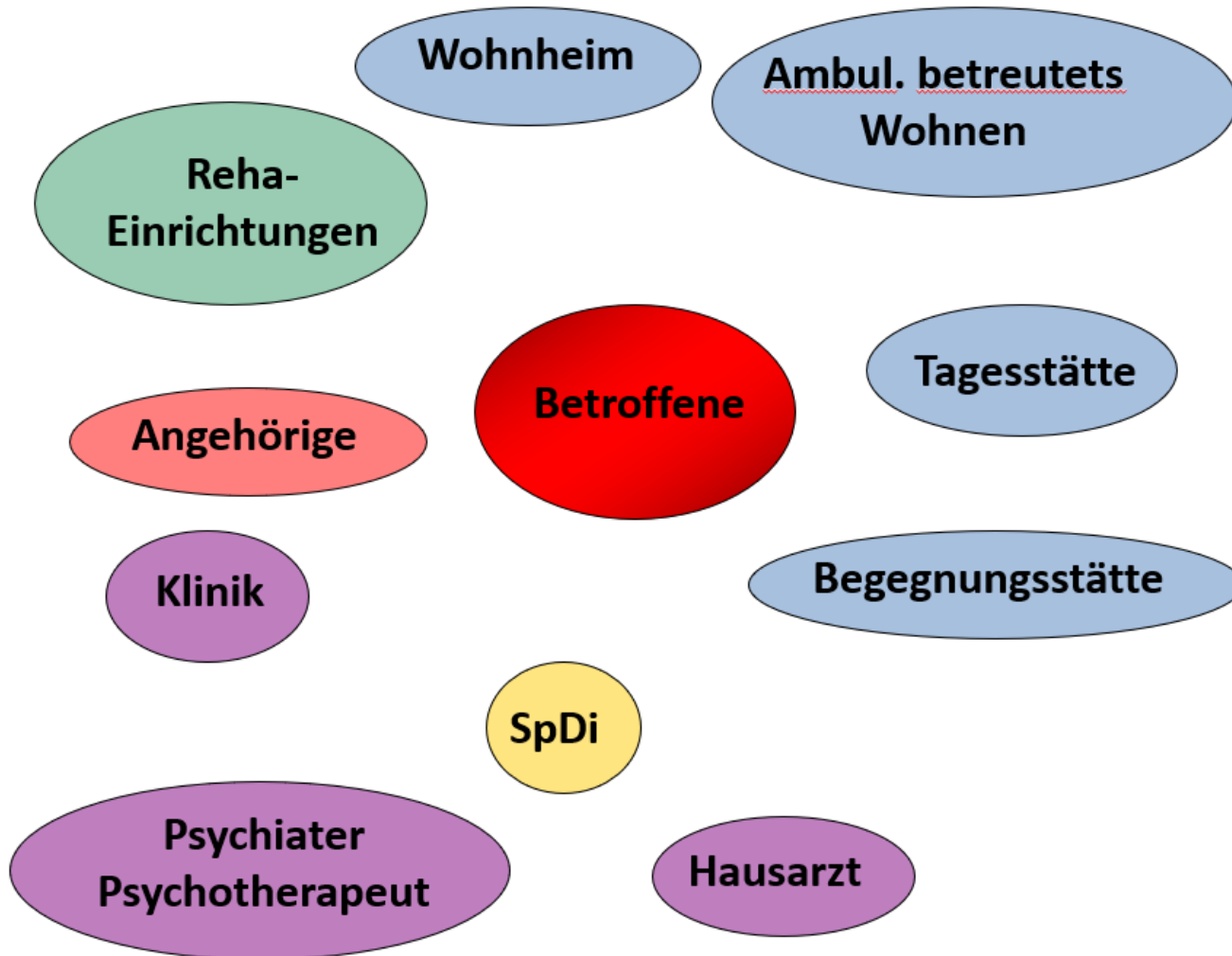
Weiterentwicklung
Hilfen für psychisch erkrankte Menschen

Rehabilitation als Chance für die psychiatrische Versorgung

Prof. Dr. Peter Brieger, stellv. Vorsitzender
Aktion Psychisch Kranke e. V., APK
Ulrich Krüger, Geschäftsführer APK

4. November 2021 - Fachtagung „Sicherung einer umfassenden Teilhabe bei psychischen Beeinträchtigungen: Neue Wege durch rehapro und den Psychiatrie-Dialog“

Betroffene und ihr Umfeld



Sachverständigengutachten: Sektorenübergreifende Versorgung

- „Die Sektorengrenzen machen sich im Bereich der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen besonders bemerkbar. (...)“
- Eine zügige Behandlung zur Vermeidung einer Chronifizierung oder eine nahtlose ambulante Anschlussbehandlung nach einem stationären Aufenthalt sind somit keine Selbstverständlichkeit. “
- [Link zu Sachverständigengutachten](#)

Sachverständigengutachten: Sektorenübergreifende Versorgung

- „Die Tatsache, dass viele Menschen mit psychischen Erkrankungen neben medizinischen und pflegerischen Leistungen, die im SGB V geregelt sind, auch Leistungen anderer Sozialrechtsgebiete z. B. Eingliederungshilfe nach SGBXII oder berufliche Rehabilitation nach SGB IX etc. benötigen, verstärkt die erhebliche Fragmentierung des Versorgungssystems.“
- [Link zu Sachverständigengutachten](#)



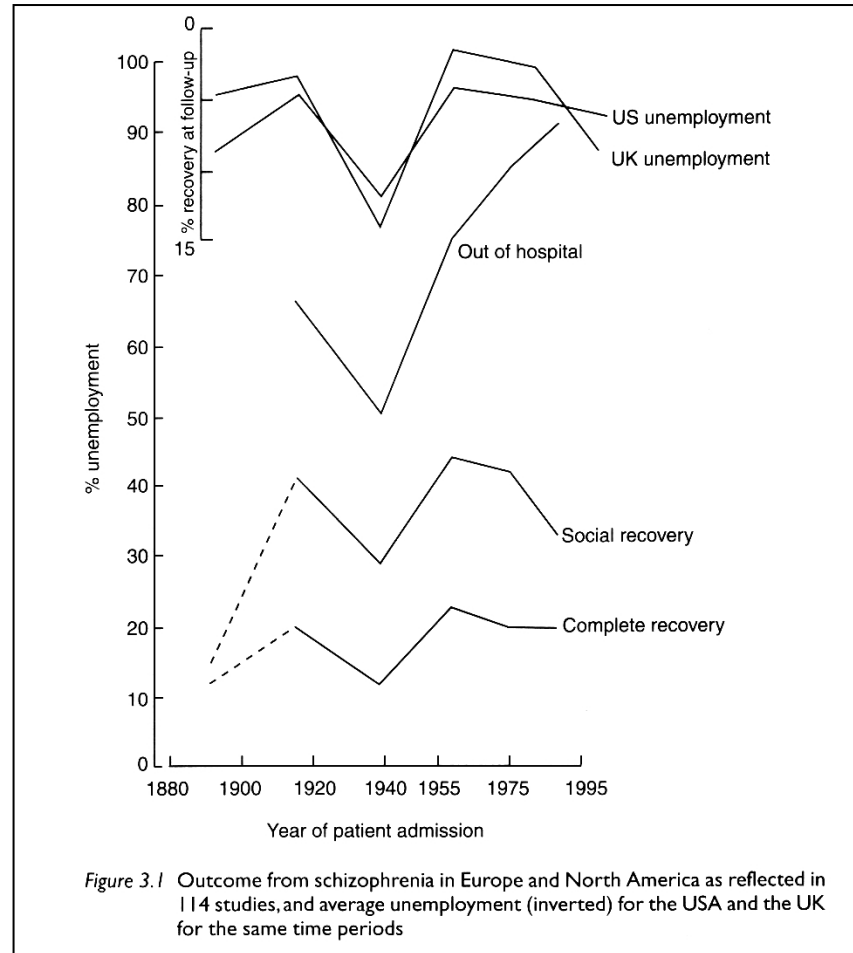
SGB V § 27 Krankenbehandlung

.....

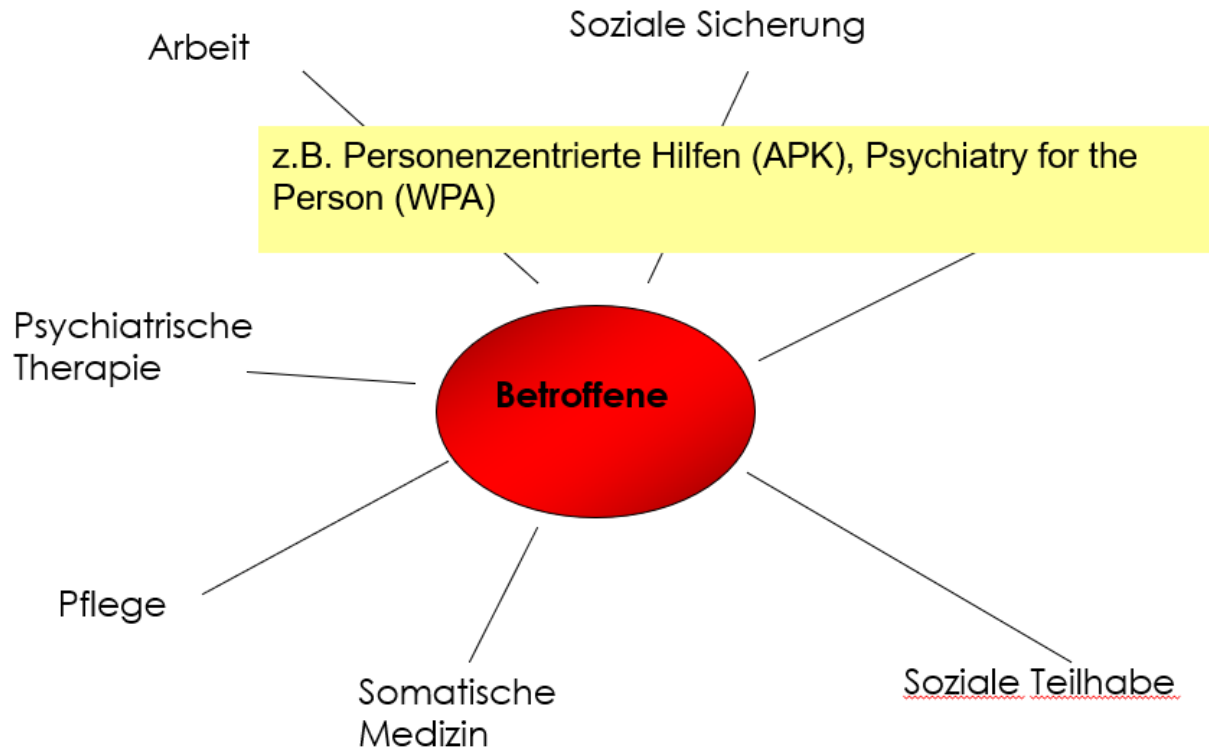
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

Zur Krankenbehandlung gehört auch die palliative Versorgung der Versicherten. Bei der Krankenbehandlung ist **den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation.**

Fachbuch „Recovery from Schizophrenia“



Betroffene und ihr Umfeld



Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen

Ziel:

- Verständigung über Entwicklungsbedarfe zur Verbesserung der Strukturen, um eine personenorientierte und effiziente Durchführung von Leistungen durch Kooperation und Vernetzung zu ermöglichen
- Formulierung von **Handlungsempfehlungen** bezogen auf das **SGB V**

Zusammensetzung der Dialoggruppe

- 30 ständige Mitglieder
- 4 ständige Gäste
 - Patientenbeauftragte
 - Behindertenbeauftragter
 - Robert-Koch Institut
 - Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen
- Wechselnde Expertinnen und Experten zu den verschiedenen Dialogforen

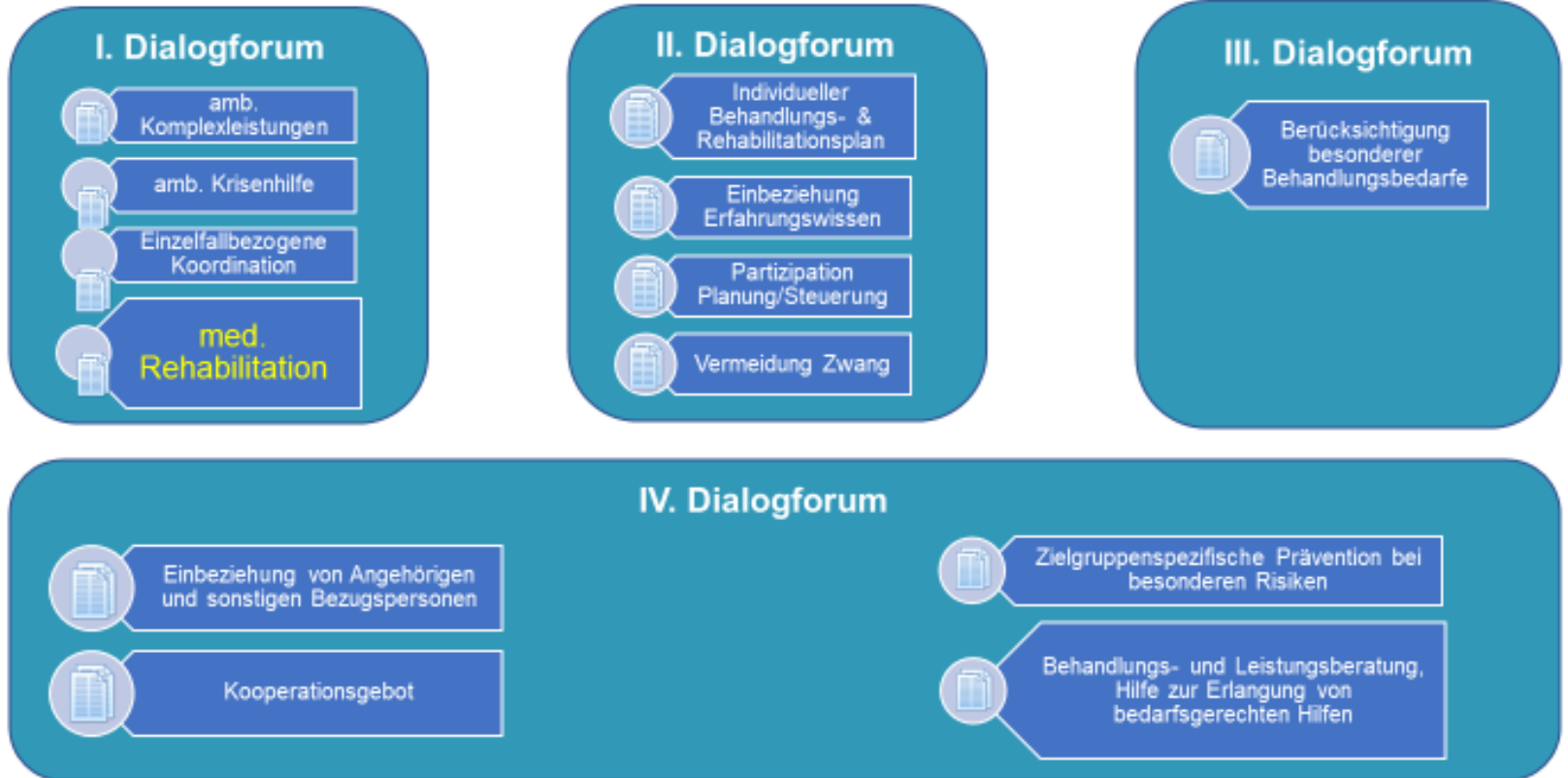
Partizipationsmöglichkeiten

- Vorbereitungstreffen in Form von Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen bzw. schriftlichen Befragungen von interessierten Fach-, Berufs- und Wohlfahrtsverbänden
- Vorbereitungstreffen im Bereich der Selbsthilfe der Angehörigenselbsthilfe
- Aufruf zur Abgabe von Stellungnahmen
- enger Austausch mit themenspezifischen Expertinnen und Experten

Vier Dialogforen

Dialogforen		
I. Dialogforum	Versorgungsbereiche nach SGB V	Juni 2019
II. Dialogforum	Selbstbestimmung und Partizipation	November 2019
III. Dialogforum	Zielgruppenspezifische Versorgungsfragen	September 2020
IV. Dialogforum	Personenzentrierte Versorgung – Vernetzung und Kooperation	April 2021

Aktueller Stand





SGB V § 11 Leistungsarten

(2) Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, **um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.** Leistungen der aktivierenden Pflege nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit werden von den Pflegekassen erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden unter Beachtung des Neunten Buches erbracht, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.



SGB V § 40 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Reicht bei Versicherten eine ambulante Krankenbehandlung nicht aus, um die in § 11 Abs. 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, erbringt die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche ambulante Rehabilitationsleistungen in Rehabilitationseinrichtungen, für die ein **Versorgungsvertrag nach § 111c besteht; dies schließt **mobile Rehabilitationsleistungen** durch wohnortnahe Einrichtungen ein. Leistungen nach Satz 1 sind **auch in stationären Pflegeeinrichtungen** nach § 72 Abs. 1 des Elften Buches zu erbringen.**



SGB V § 40 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

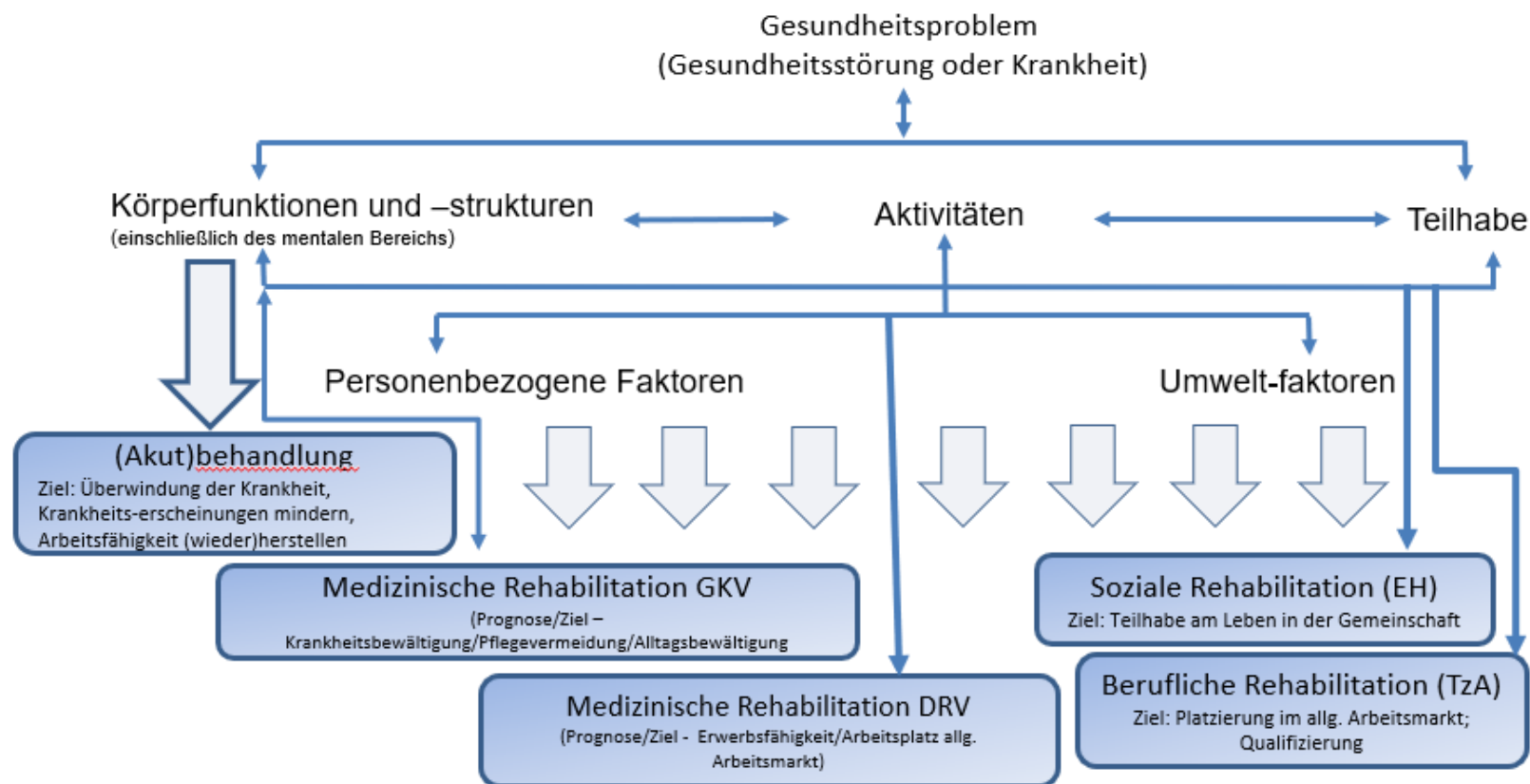
(2) Reicht die Leistung nach Absatz 1 nicht aus, so erbringt die Krankenkasse erforderliche stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer nach § 37 Absatz 3 des Neunten Buches zertifizierten Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Vertrag nach § 111 besteht.

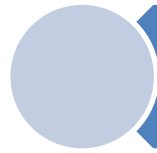


Versorgungssituation

- Der Anteil der Medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen an der Gesamtzahl der med. Rehamaßnahmen durch die GKV umfasst nur ca. 2 %, im Gegensatz dazu bei der RV über 20 %
- Insgesamt wurden 2020 nur 14.777 med. Rehamaßnahmen (davon ambulant 846) durch die GKV finanziert; dagegen 176.594 (davon ambulant 9.618) durch die RV (2015)
- Gesamtkosten Reha GKV 2019 **3.535 Millionen €**
- Gesamtkosten Reha RV 2019 **6.907 Millionen €**

Zuordnung ICF-Konzept und Rehabilitationsleistungen





1. Dialog -4

Medizinische Rehabilitation für psychisch Kranke

Ziel:

Durch Neuregelungen im SGB V wird der **Anspruch** auf medizinische Rehabilitation für psychisch Kranke präzisiert und dadurch der **Zugang** zu medizinischer Rehabilitation für psychisch Kranke mit spezifischem Rehabilitationsbedarf erleichtert.



1. Dialog -4

Der Zugang zur medizinischen Rehabilitation wird erleichtert, indem

- neu zu schaffende ambulante Angebotsstrukturen und psychiatrische Kliniken die **Zulassung** erhalten, **mobile und ambulante** medizinische Rehabilitationsangebote vorzuhalten, die auf komplexe psychische Störungsbilder ausgerichtet sind und Komorbiditäten berücksichtigen. Vorrangig werden es Patientinnen und Patienten aus der Patientengruppe sein, die über die Vereinbarung nach § 118 SGB V Abs. 2 Satz 2 umschrieben ist.
- im Rahmen psychiatrisch/psychotherapeutischer Krankenhausbehandlung eine Bedarfsprüfung in Bezug auf medizinische Rehabilitation vorgeschrieben wird.

Maßnahmen I.

Im § 40 SGB V werden die „besonderen Bedürfnisse psychisch Kranker“ (§ 27 Abs. 1 SGB V) konkretisiert. Dabei ist insbesondere auf den Bedarf an mobilen, multiprofessionellen, im Lebensfeld des Rehabilitanden agierenden Teams hinzuweisen, die unter Leitung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychosomatische Medizin stehen. Der zeitliche Umfang wird auf 4-8 Monate mit der Möglichkeit einer begründeten Verlängerung festgelegt.

Maßnahmen II.

Hinzufügen eines § 111 d SGB V

Psychiatrische und psychosomatische Kliniken und Anbieter von ambulanten Komplexleistungen im Rahmen vertragsärztlicher Behandlung **sind** zur ambulanten und mobilen psychiatrischen Rehabilitation der Versicherten **zuzulassen**. Die Rehabilitation ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu Rehabilitationseinrichtungen ... auf psychiatrische Rehabilitation durch diese Krankenhäuser und diese Praxen angewiesen sind.

Maßnahmen III.

- In § 39 1a wird ergänzt, dass im Rahmen des Entlassmanagements der Krankenhäuser regelhaft die Erforderlichkeit von medizinischer Rehabilitation geprüft wird.
- In § 11 Abs. 4 wird festgelegt, dass im Versorgungsmanagement auch Rehabilitationsangebote und die Reha-Beratung einzubeziehen sind.

Die Dialogforen

I. Dialogforum



amb.
Komplex-
leistungen



amb.
Krisenhilfe



Einzelfall-
bezogene
Koordination



med.
Rehabilitation

II. Dialogforum



Individueller
Behandlungs- &
Rehabilitationsplan



Einbeziehung
Erfahrungswissen



Partizipation
Planung/Steuerung



Vermeidung
Zwang

III. Dialogforum



Berücksichtigung
besonderer
Behandlungs-
bedarfe

IV. Dialogforum



Einbeziehung von
Angehörigen und
sonstigen
Bezugspersonen



Kooperationsgebot



Zielgruppenspezifische
Prävention bei besonderen
Risiken



Behandlungs- und
Leistungsberatung, Hilfe zur
Erlangung von
bedarfsgerechten Hilfen



Fazit

- **mehr Rehabilitation für psychisch erkrankte Menschen, auch, aber nicht nur arbeitsbezogen**
- **mehr medizinische Rehabilitation nach SGB V für p e M, auch, aber nicht nur als Vorbereitung arbeitsbezogener Reha**
- **vor allem mobil = im Lebensfeld**
- **Leistungsangebot sicherstellen**
- **Kooperation der Leistungsbereiche gemäß SGB IX einschließlich Behandlung nach SGB V**



Bundesministerium
für Gesundheit



Aktion
Psychisch
Kranke e.V.

Dialog

Weiterentwicklung
Hilfen für psychisch erkrankte Menschen

Vielen Dank!